Fallstudie zur Rahmenplanung für Freiflächen-Photovoltaik in der Mecklenburgischen Seenplatte

Handlungsleitfaden zur Erarbeitung eines Rahmenplans
für Gemeinden und Kommunen

Im Auftrag des

Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte
17033 Neubrandenburg

MV tut gut.

Gefördert aus Mitteln der Bund-Länder-Gemeinschafts-aufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Regionalbudget)

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung und -bearbeitung:	B. Sc. Stefanie Beithan M. Sc. Bénédicte Gilbert	
Bearbeitung:	B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Etienne Roy	

Berlin, den 26.05.2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Hintergrund und Ziel des Handlungsleitfadens 2

2 Methodik zur GIS-gestützten Raumanalyse – Grundlagen..... 4

2.1 Ermittlung Ausschlusskriterien 4
2.2 Ermittlung Restriktionskategorien 5
2.3 Weitere Kriterien zur Vertiefung 5
2.4 Eingrenzung der geeigneten Bereiche 6
2.5 Einbezug von wichtigen AkteurInnen..... 6
2.6 Hürden und weitere Hinweise..... 6

3 Potenzialermittlung für Kommunen und Gemeinden 8

3.1 Variante 1: Erarbeitung eines Rahmenplans auf Grundlage eines Kriterienkatalogs ohne GIS-Analyse 8
3.2 Checkliste Variante 1 9
3.3 Variante 2: Erarbeitung eines Rahmenplans auf Grundlage eines Kriterienkatalogs mit GIS-Analyse 10
3.4 Checkliste Variante 2 11
3.5 Zentrale AnsprechpartnerInnen.....12

4 Anhang.....15

4.1 Rechtliche und planerische Grundlagen.....15
4.2 Ausschusskriterien 18

1 Hintergrund und Ziel des Handlungsleitfadens

Dieser Handlungsleitfaden zur Erarbeitung von Rahmenplänen für die Steuerung und Planung von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf kommunaler Ebene beruht auf den Ergebnissen der Fallstudie zur Rahmenplanung in der Mecklenburgischen Seenplatte am Beispiel von drei Fallregionen.

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat die Erstellung der Fallstudie und des dazugehörigen Handlungsleitfadens unter Einsatz von Mitteln aus der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW Regionalbudget) gefördert. Die Mittel zur Kofinanzierung (Eigenmittel i.H.v. 30 %) wurden anteilig durch die teilnehmenden Fallregionen sowie durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte aufgebracht.

Aus der Erarbeitung der drei Rahmenpläne leiten sich in der Essenz Schritte ab, die weiteren Kommunen oder Gemeinden des Landkreises mindestens anwenden sollten, um aufbauend auf diesen Grundlagen und Empfehlungen eigene Rahmenpläne zu entwickeln.

Rahmenpläne dienen als informelle Planungsinstrumente dazu, Entwicklungspotentiale und Perspektiven für eine zukünftige Nutzung, wie für PV-FFA, in groben Zügen darzustellen. Rahmenpläne ordnen sich zwischen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung ein und können als informelle Mittler zwischen den Planungsebenen verstanden werden. Rahmenpläne sind nicht rechtsverbindlich und für die Erarbeitung ist keine bestimmte Form und Umfang vorgegeben. Eine Rahmenplanung bietet bspw. das Potenzial zur Konkretisierung in ein kommunales Standortkonzept, nicht aber dazu, flächenscharfe Flurstücke hinsichtlich ihrer Eignung für PV-FFA zu ermitteln. Dieser Handlungsleitfaden zur Erarbeitung eines Rahmenplans soll Kommunen bzw. Gemeinden dabei unterstützen ihre übergeordneten Handlungsziele genauer definieren und in einen räumlichen Gesamtbezug mit anderen Planungen stellen zu können.

In der Fallstudie wurde ein umfassender „Muster“-Kriterienkatalog zur Bewertung von Flächenkategorien und Kriterien im Rahmen der planungsrechtlichen Grundlagen bis Ende 2024 erarbeitet, der als Referenzrahmen zur Erarbeitung eigener Kriterien dienen kann. Ebenso wurden mit diesem Stand 2024 Ausschluss- und potenziell geeignete Räume innerhalb der Mecklenburgischen Seenplatte ermittelt, die eine erste Einschätzung geeigneter Bereiche für PV-FFA für die Gebiete der Kommunen und Gemeinden aufzeigen.

Hinweis: Der kriterienbasierte Referenzrahmen (vgl. Kap. 4.2) auf Ebene des Landkreises ist daher weder abschließend noch rechtswirksam. Für die Übertragung der allgemeinen Ergebnisse ist immer der aktuelle planungsrechtliche Stand zu berücksichtigen und auf die Kriterien anzuwenden.

Eine vollständige Übertragung der GIS-gestützten Raumanalyse auf neue Kommunen ist aufgrund der Komplexität nicht möglich. Daher erfolgt nur eine vereinfachte Darstellung der Me-

thodik, aus der Gemeinden jedoch eine verbalargumentative Vorbereitung eigener Kriteriensets formulieren und für eine Weiterverarbeitung in GIS zur räumlichen Darstellung vorbereiten können (Variante 1) oder zumindest eine einfache GIS-gestützte Weißflächenanalyse durchführen können (Variante 2). Für eine modellgestützte 1:1 Analyse auf Grundlage von Geodaten empfiehlt sich der Einbezug eines GutachterInnenbüros, denn Kriterien und der Umgang damit erfordert spezifisches Fachwissen zu Wirkungszusammenhängen in Abhängigkeit zur PV-Technologie, zur Datenqualität und zur Integration von Rechenmodellen und der ebengerechten Anpassungen der Kriterien.

2 Methodik zur GIS-gestützten Raumanalyse – Grundlagen

Unabhängig davon, ob eine Kommune oder Gemeinde einen Rahmenplan selbstständig erstellen oder hierfür die Unterstützung eines GutachterInnenbüros in Betracht ziehen möchte, sind Kenntnisse zur Grundmethodik erforderlich, denn eine Rahmenplanung setzt den Einbezug der räumlichen Bedingungen in Form von Kriterien (z.B. Ausschluss, Restriktion/Eignung, Gunst oder alternativ harte, weiche und positive Kriterien) in den Gebieten voraus.

2.1 Ermittlung Ausschlusskriterien

Anhand der aktuellen Gesetzgebung, der beschriebenen raumordnerischen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung Mecklenburg-Vorpommerns sowie naturschutzfachlicher Bestimmungen werden Flächenkategorien festgestellt, für die von einem kategorischen Ausschluss für die Errichtung von PV-FFA auszugehen ist (Ausschlussflächen). Das betrifft beispielsweise

- aktuelle Raumnutzungen (Wohnen, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.)
- regionale und örtliche planerische Vorgaben (Regionalplanung, Bauleitplanung, Stromnetzausbau etc.)
- Schutzbelange (Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Erholungsnutzung, Wasserschutzgebiete etc.)

sowie deren ggf. notwendigen spezifische Schutzabstände (Pufferbereiche).

(Siehe hierzu die vollständige Übersicht zu den planungsrechtlichen Bestimmungen im Anhang.)

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kriterien die nicht bereits durch übergeordnete Bestimmungen faktische Ausschlusskriterien darstellen, eine zusätzliche Berücksichtigung erfahren sollen, aber nicht einfach zu verbindlichen Ausschlusskriterien durch die Gemeinde erklärt werden können. Kriterien, die nicht bereits durch übergeordnete Rechtsvorgaben als verbindliche Ausschlusskriterien vorgegeben sind, dürfen von der Gemeinde nicht ohne Weiteres als zwingende Ausschlussgründe verwendet werden. Vielmehr ist im Rahmen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BauGB für jede potenziell betroffene Fläche eine einzelfallbezogene Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Zuge der Bauleitplanung erforderlich. Nur so kann ein rechtssicherer Ausschluss oder eine Beschränkung im Bebauungsplan begründet werden. Im Zuge der informellen Rahmenplanung können diese Kriterien (z.B. die mögliche Vermeidung von Bereichen mit hohen Bodenpunkten) jedoch bereits in den Blick genommen und die Begründung vorbereitet werden.

2.2 Ermittlung Restriktionskategorien

Die nach dem Ausschluss verbleibenden Flächenkategorien, die einer Errichtung gegenüber einer PV-FFA unter bestimmten Voraussetzungen nicht grundsätzlich entgegenstehen (Restriktionskategorien), werden jeweils gegenüber den Wirkungen einer PV-FFA bewertet. Diese Bewertung soll veranschaulichen, mit wie vielen Konflikten die Errichtung der PV-Anlage auf diesem Flächentyp verbunden ist.

Die Geodaten dieser bewerteten Flächenkategorien bzw. Kriterien werden dann in GIS miteinander verschnitten. Im Ergebnis entsteht eine nach Konfliktrisiko bewertete Flächenkulisse, die mehr oder weniger gut geeignete Bereiche zeigt.

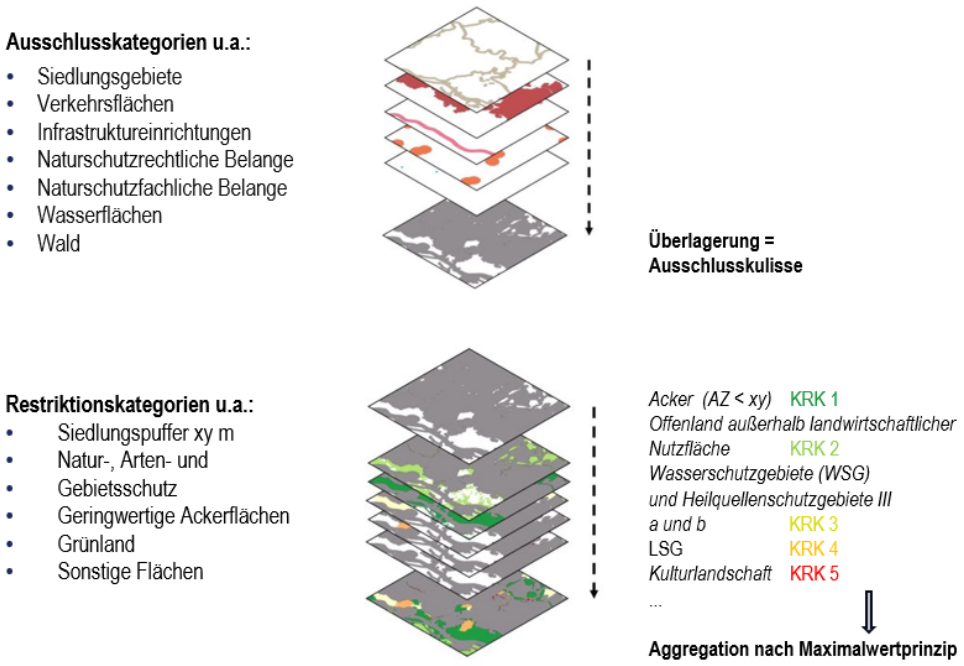

Abbildung 1: Überblick zur angewandten Methodik mit Beispielkategorien. Oben: Überlagerung der Ausschlussflächen zur Abbildung der Ausschlusskulisse und den verbliebenen Weißflächen. Unten: Aggregation der bewerteten Restriktionsflächenkategorien nach Maximalwertprinzip

2.3 Weitere Kriterien zur Vertiefung

Die Flächenpotenzialanalyse kann nur weiter spezifiziert werden, anhand weiterer PV-spezifischer Kriterien. Hierunter fallen Aspekte, die mittels einer GIS-Modellierung nicht abgebildet werden können.

Jene Kategorien, die sich u. a. nach regionalplanerischen Vorgaben oder anhand der Förderfähigkeit nach EEG oder einer Priorisierung nach § 35 BauGB grundsätzlich für die Errichtung von PV-FFA eignen, fallen unter die Gunst- bzw. Positivkriterien.

Alle Kriterien werden mittels des GIS-Programms miteinander kombiniert und die Ergebnisse als Karten dargestellt.

2.4 Eingrenzung der geeigneten Bereiche

In der Regel ergibt eine erste Potenzialflächenermittlung ein vergleichsweise großes theoretisches Flächenpotenzial für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Daher ist eine Konkretisierung (durch z.B. Verringerung der Fläche, Zusammenschluss von Teilbereichen aber auch Untergliederung) geeigneter Bereiche nach qualitativen Merkmalen entscheidend, um realistische Entwicklungsperspektiven herauszuarbeiten. Hierzu sind Bedingungen sinnvoll wie:

- Minimale oder maximale Flächengrößen
- Einbezug landschaftsschutzbezogener Aspekte wie besondere Sichtbeziehungen, landschaftliche Besonderheiten, Abstände von touristischen Schwerpunktbereichen usw.
- Reduktion auf Flächen mit hoher Sicherungswahrscheinlichkeit oder Vergütungsmöglichkeiten
- Priorisierung gut erschlossener Standorte in relativer Nähe zur Infrastrukturtrassen oder vorbelasteter Gebiete
- Besondere Berücksichtigung von Flächen in kommunalen Besitz oder anderweitig potenziell verfügbarer Flächen mit geringen Konflikten

2.5 Einbezug von wichtigen AkteurInnen

Die frühzeitige Einbindung von Politik, Verwaltung und ggf. Öffentlichkeit kann helfen, Akzeptanz zu fördern und Prioritäten transparent zu machen. Gerade im weitläufigen und strukturell vielfältigen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte kommt der kommunalen Beteiligung bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine zentrale Rolle zu, denn gemeindliche Mitwirkung trägt entscheidend zur Steuerung und Akzeptanz bei. Empfohlen sind mindestens zwei Termine, in denen wichtige Akteure einbezogen werden. Das ist zum Ersten die Abstimmung der zu berücksichtigenden Kriterien (Kap. 1.2.1/1.2.2 und zweites bei der Abstimmung über die tatsächlichen geeigneten Bereiche (Kap1.2.4)). Doch auch während des gesamten Prozesses empfiehlt es sich im Verlauf ein oder mehrere zusätzliche rein informative Veranstaltungen einzuplanen, die insbesondere Bürger*innen über die Entwicklungen informiert halten. Wichtig kann es zudem sein, in Themenveranstaltungen gezielt Sachverhalte z.B. zum Naturschutz, zur Landwirtschaft oder Netzanbindung mit den jeweilig zuständigen Fachämtern und Experten vor Ort zu besprechen.

2.6 Hürden und weitere Hinweise

Die Planung von PV-Freiflächenanlagen ist mit einer Reihe struktureller, rechtlicher und praktischer Hürden verbunden, die bei der Erarbeitung eines Rahmenplans berücksichtigt werden sollten:

Die Vielzahl an für PV-FFA zu berücksichtigenden relevanten raumbezogenen, naturschutzfachlichen und agrarstrukturellen Kriterien kann dazu führen, dass sich ein erheblicher Zeit- und Kostenfaktor einstellt. Es empfiehlt sich daher, sich auf das Wesentliche, also abbildbare

Kriterien und planungsrelevante Sachverhalte zu konzentrieren – ergänzt um ausgewählte Zusatzkriterien, die standortbezogene Stärken oder Risiken sichtbar machen.

Der regulatorische und politische Rahmen für erneuerbare Energien befindet sich im Wandel. Daher sollte die Flächenbetrachtung so angelegt sein, dass sie zeitnah angepasst und flexibel auf neue Vorgaben (z. B. im Raumordnungs- oder Energieplanungsrecht) reagieren kann.

Trotz kommunaler Initiative bleibt der Handlungsspielraum durch landesplanerische Vorgaben begrenzt. Vor allem die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) bei Flächen außerhalb der nach LEP M-V zulässigen Bereiche für PV-FFA erschwert eine unmittelbare Umsetzbarkeit und erfordert zusätzliche Genehmigungsschritte, die in den Rahmenplänen bereits mitgedacht werden sollten.

Die Erarbeitung eines Rahmenplans für PV-FFA bietet eine wertvolle Gelegenheit, die kommunale Teilhabe aktiv zu gestalten und verschiedene lokale AkteurInnen frühzeitig einzubinden. Der Rahmenplan sollte nicht nur als technisches Steuerungsinstrument verstanden werden, sondern auch als plattformgebenden Prozess, der das lokale Wissen, die Interessen und die Entwicklungsziele der Gemeinde integriert. Einbezogen werden sollten politischer Gremien, die Öffentlichkeit (Ortsbeiräte, Bürgerinitiativen und lokale AkteurInnen), FlächeneigentümerInnen und die Planungsträger (Regionalplanung, Landkreis und Netzbetreiber sofern möglich).

3 Potenzialermittlung für Kommunen und Gemeinden

3.1 Variante 1: Erarbeitung eines Rahmenplans auf Grundlage eines Kriterienkatalogs ohne GIS-Analyse

In dieser Variante erarbeitet die Gemeinde/Kommune den Rahmenplan selbständig, ohne hierfür eine GIS-gestützte Raumanalyse durchzuführen. Der Vorteil hierbei ist, dass die Gemeinde unabhängig und kostengünstiger eine Vorsteuerung in ihren Gebieten voranbringen kann. Die ermittelbaren Ergebnisse sind allerdings nur eingeschränkt flächengetreu und es können nur bekannte Bereiche bewertet werden. Auf Grund der rein verbal-argumentativen Beurteilung sind Aussagen fachlich und räumlich begrenzt genau. Dennoch können Gemeinden bspw. im Falle einer Anfrage von Seiten eines Projektentwicklers inkl. eines Flächenvorschlags, diesen mit ihrer Einschätzung abgleichen, jedoch aber nicht exakt räumlich gegenprüfen.

Für die Variante 1 legen Kommunen zunächst einen Kriterienkatalog fest, der sowohl Ausschluss- als auch Eignungskriterien enthält.

Auf Grundlage des „Muster“-Kriterienkatalog aus der Fallstudie der Mecklenburgischen Seenplatte kann eine Kommune diese übertragen und prüfen, welche verbindlichen Ausschlüsse für ihre Amtsbereiche gelten müssen und welche zusätzlichen begründbaren Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen sollen.

Anschließend erfolgt eine Sichtung vorhandener Daten und Informationen auf Basis bestehender Satzungen, Karten, Katasterunterlagen oder auch Luftbilder als fachliche Bewertungsgrundlage. Die gesammelten Kriterien werden anhand dieser Grundlagen bewertet. Eine Abstimmung mit relevanten Akteuren wie Umweltbehörden, Flächeneigentümern und der Öffentlichkeit stellt sicher, dass verschiedene Interessen berücksichtigt werden. Dieser Kriterienkatalog mitsamt seiner bewerteten Kriterien dient als abgestimmte Grundlage, auf die sich gemeinschaftlich geeinigt wurde und auf die bei allen weiteren Schritten Rückbezug genommen wird. Sowohl, wenn die Gemeinde selbst Flächen ermitteln möchte, als auch im Falle einer Anfrage von Seiten eines Investors oder Betreibers.

Größere zusammenhängende oder gemeindeübergreifende Bereiche können anhand dieser Kriterien zu Eignungsbereichen werden, sofern die verbalargumentativ-beschreibende Konflikteinschätzung der bewerteten Einzelkriterien für den Gesamtbereich eine positive Einschätzung ergibt. Sofern notwendig, können Bereiche und Flächen durch Vor-Ort-Begehungen weiter untersucht werden.

Im Hinblick auf eine Feinsteuerung der Planung können Kommunen bzw. Gemeinden weitere Kriterien formulieren, die sich auf die Aspekte der Wertschöpfung, spezielle Natur- oder Landschaftsschutzziele oder konkrete Bedingungen an den Investor (z.B. Anforderungen an Gestaltung, Begrünung, Pflegepflichten) beziehen. Eine Verhinderungsplanung ist hierbei nicht zulässig. Die Verhinderungsplanung ist nach ständiger Rechtsprechung unzulässig, wenn

nicht planerische Ziele, sondern bloß die Abwehr eines unliebsamen Vorhabens im Vordergrund stehen. Auch die sog. „Feinsteuerung“ darf nicht zur faktischen Verhinderung führen.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden in einem Rahmenplan schriftlich zusammengefasst, der als Entscheidungsgrundlage für die weitere Planung dient. Abschließend erfolgt die Vorstellung des Plans im Gemeinderat zur Beschlussfassung und weiteren Umsetzung.

3.2 Checkliste Variante 1

	Arbeitsschritt	Bemerkungen	zu kalkulierende Zeit
1	Planungsrechtlich bestimmte Ausschlusskriterien identifizieren (insb. Raumordnung, Regionalplanung + Landschaftsplanung)	„Muster“-Kriterienkatalog der Mecklenburgischen Seenplatte als Grundlage heranziehen	6-8 Wochen
2	Eigene begründet abgewogene zusätzliche Ausschlusskriterien ergänzen	Achtung: keine vollständige Rechtsgültigkeit	
3	Gründung von prozessbegleitenden Gremien	Sofern nötig	Regelmäßige Treffen
4	Restriktive Kriterien bestimmen und anhand von fachlichen Grundlagen und politischen Schwerpunkten innerhalb der Gemeinde oder ggf. gemeindeübergreifend bewerten	Musterkriterienkatalog der Mecklenburgischen Seenplatte als Grundlage heranziehen	2-4 Monate
5	Ergänzung weiterer Vertiefungskriterien		Ca. 1 Monat
6	Beteiligung zum Kriterienkatalog und anschließender Beschluss über die zu berücksichtigenden Kriterien	frühzeitige Organisation, alle relevanten Akteure einbeziehen, ggf. thematisch getrennte Termine	4-6 Wochen zzgl. Vorlaufzeit zur Terminfindung
7	Überprüfung potenziell geeigneter Bereiche anhand		3-4 Monate

	der Kriterien und verbal-argumentative Beschreibung und Beurteilung dieser Bereiche, ggf. Begehungen		
8	Zusammenfassung der Bestimmungen und Beurteilungsergebnisse in einem Rahmenplan, Erstellung begleitender Dokumente		Ca. 2 Monate

3.3 Variante 2: Erarbeitung eines Rahmenplans auf Grundlage eines Kriterienkatalogs mit GIS-Analyse

Entscheidet sich eine Gemeinde/Kommune dazu, zur Erarbeitung eines Rahmenplans eine GIS-gestützte Raumanalyse durchzuführen, entsteht hierdurch der Vorteil einer räumlich genauer abgegrenzten Untersuchung sowie der Ermittlung neuer, noch nicht bekannter Flächen.

Gleichzeitig steigen die technischen Ansprüche an die Umsetzung, weshalb sich der Einbezug eines GutachterInnenbüros ab der restriktiven Bewertung der Kriterien für die Analyse empfiehlt.

Für eine GIS-gestützte Grundanalyse ermitteln Gemeinden zunächst ebenso jene Kategorien, für die ein genereller Ausschluss gilt und tragen die hierfür benötigten Geodaten über die Geoportale des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landkreises zusammen. Die Kriterien, für die ein Ausschluss gilt bzw. gelten soll, werden mittels GIS zusammengeführt und bilden damit die errechnete Ausschlusskulisse, innerhalb der die Errichtung von PV-FFA nicht mehr berücksichtigt wird.

Die verbleibenden Weißflächen können inhaltlich weiter vertieft werden, in dem in Zusammenarbeit mit einem Gutachterbüro die restriktiven Kriterien mit ihrer Bewertung in das GIS-System eingepflegt und miteinander aggregiert werden.

Hieran schließen sich die oben genannten Schritte an.

3.4 Checkliste Variante 2

	Arbeitsschritt	Bemerkungen	zu kalkulierende Zeit
1	Planungsrechtlich bestimmte Ausschlusskriterien identifizieren (insb. Raumordnung, Regionalplanung + Landschaftsplanung)	„Muster“-Kriterienkatalog der Mecklenburgischen Seenplatte als Grundlage heranziehen Einbezug GutachterInnen (sofern nötig) Beschaffung der Geodaten und Integration in das GIS	Ca. 8-10 Wochen je nach Verfügbarkeit der Daten und Zuarbeit von den Fachstellen
2	Eigene begründet abgewogene Ausschlusskriterien ergänzen (Achtung: keine Rechtsgültigkeit)	Achtung: keine vollständige Rechtsgültigkeit Beschaffung der Geodaten und Integration in das GIS	
3	Restriktive Kriterien bestimmen	anhand von fachlichen Grundlagen und politischen Schwerpunkten innerhalb der Gemeinde oder ggf. gemeindeübergreifende Bewertung der restriktiven Kriterien Musterkriterienkatalog der Mecklenburgischen Seenplatte als Grundlage heranziehen Einbezug GutachterInnen zur Erstellung der Restriktionskulisse Beschaffung der Geodaten und Integration in das GIS	Ca. 4-6 Monate je nach Verfügbarkeit der Daten und Zuarbeit von den Fachstellen
4	Ergänzung weiterer Vertiefungskriterien	Einbezug GutachterInnen zur Erstellung der Restriktionskulisse Beschaffung der Geodaten und Integration in das GIS	Ca. 1 Monat
5	Gründung von prozessbegleitenden Gremien	Sofern nötig	Regelmäßige Treffen, ggf. monatlich

6	Beteiligung zum Kriterienkatalogs und anschließender Beschluss über die Kriterien	frühzeitige Organisation, alle relevanten Akteure einbeziehen, ggf. thematisch getrennte Termine	Ca. 4-6 Wochen zzgl. Vorlaufzeit zur Terminfindung
7	Berechnung der Raumanalyse und Erstellung der Potenzialkulisse	Gutachterliche Überprüfung potenziell geeigneter Bereiche anhand der errechneten Restriktionsflächenkulisse, Beschreibung und Beurteilung dieser Bereiche, ggf. Begehungen durch die prozessbegleitenden Gremien	Ca. 3-4 Monate
8	Zusammenfassung der Bestimmungen und Beurteilungsergebnisse in einem Rahmenplan, Erstellung begleitender Karten, Tabellen		Ca. 3 Monate

3.5 Zentrale AnsprechpartnerInnen

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte.
  Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
  Lena Hansen (Mitarbeiter/in im Bereich Technische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Kommunikation), landesplanerische Stellungnahmen, Raumordnungsverfahren)
  Telefon: (0385) 588 89305, lena.hansen@afrlms.mv-regierung.de

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
  Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg. Telefon: (0395) 57087-0,
  info@lk-seenplatte.de
  https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Landkreis/Landratsamt/Fachämter/

- Umweltamt Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
  E-Mail: umweltamt@lk-seenplatte.de, Telefon: +49 395 57087-3283

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie
  Goldberger Str. 12b, 18273 Güstrow, (0385) 58864000

Geodaten über: https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/umweltinformation/umweltkarten/

- Ansprechpartner*innen NABU in der Unteren Naturschutzbehörde/ Mecklenburgische Seenplatte
  Herr Reinhard Simon
  (0395) 57087-3235, reinhard.simon@lk-seenplatte.de

  Herr Tobias Anders
  (0395)57087-2524, tobias.anders@lk-seenplatte.de

  Herr Mike Hartmann
  (0395)57087-4323, mike.hartmann@lk-seenplatte.de

AnsprechpartnerInnen der Fallregionen:

Feldberger Seenlandschaft

Nancy Stein
Sachgebietsleiterin Bau und Gemeindeentwicklung
Tel. 039831 250-26
stein@feldberg.de

Amt Stargarder Land

Tilo Granzow
Leiter Bau- und Ordnungsamt Amt Stargarder Land
Tel. 039603-25331
t.granzow@stargarder-land.de

Amt Woldegk:

Marko Klappstein
Leiter Bau-/Ordnungsamt
Tel. 03963 256518
Fax. 03963 256565
m.klappstein@amt-woldegk.de

Dirk Nebe
Sachbearbeiter Bau-/Ordnungsamt
Tel. 03963 256517
Fax. 03963 256535
d.nebe@amt-woldegk.de

Beauftragtes Büro:

Bosch & Partner GmbH Standort Berlin
AnsprechpartnerInnen

Dr. Wolfgang Peter (Geschäftsführer Standort Berlin, Büroleitung)
030 609 88 44-60
w.peters@boschpartner.de

Bearbeiterinnen:
Stefanie Beithan
030 6098844-672
s.beithan@boschpartner.de

Bénédicte Gilbert
030 609 88 44-682
b.gilbert@boschpartner.de

4 Anhang

4.1 Rechtliche und planerische Grundlagen

Gemeinden haben trotz ihrer kommunalen Planungshoheit zur planungsrechtlichen Sicherung von Potenzialflächen für PV-FFA bundes- und landesrechtliche sowie regionale Bestimmungen zu beachten.

Der Großteil der Flächenkategorien, die die Grundlage zur Ermittlung und Bewertung geeigneter Flächen für PV-FFA bilden, ist für die Mecklenburgische Seenplatte allgemeingültig, da Flächenkategorien und Kriterien und deren Bewertung auf den Zielen (und Grundsätzen) der Raumordnung und weiterer regional verbindlicher Vorgaben beruhen und daher auch für alle Kommunen gleich gelten.

Diese Bestimmungen finden sich im Kriterienkatalog zur Mecklenburgischen Seenplatte inkl. einer Referenzbewertung zusammengefasst wieder. Wichtig zu beachten ist, dass dies den planungsrechtlichen Stand von 2024 abbildet und entsprechend aktualisiert werden muss. Die derzeitigen Bestimmungen und Weisungen sind je Planungsinstrument nachfolgend aufgelistet und sollen eine Übersicht der zu beachtenden Grundlagen bieten.

Regionales Raumentwicklungsprogramm (2011):

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

„Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Bzgl. Eignungsgebiete für die Windenergie:

Gemäß § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit dessen Anlage 1 muss die Mecklenburgische Seenplatte zum Ausbau der Windenergienutzung mindestens 1,4 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 und voraussichtlich 2,1 % bis zum 31. Dezember 2032 sichern. Eine entsprechende Teilfortschreibung des RREP MS im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ befindet sich im Vorentwurfsstadium. Der Vorentwurf wird vorrausichtlich im September 2025 zum Entwurf. Ab diesem Zeitpunkt werden die festgelegten Flächen für die vorrangige Windenergienutzung freigehal-

ten. Eine zusätzliche Nutzung der Flächen für die Solarenergieerzeugung kann zu einem späteren Zeitpunkt ggf. zwischen den Windenergieanlagen geplant werden. Ob und unter welchen Bedingungen genau dies möglich wird, wird in der derzeit geplanten Gesamtfortschreibung des RREP MS definiert. Ähnlich wie bereits in NRW, in denen PV-FFA bevorzugt in Windenergiegebieten geplant werden sollen, böten sich für die Mecklenburgische Seenplatte hier ebenfalls Potenziale, sofern Kommunen konzentrierte EE-Anlagen in den Blick nehmen wollen und diese in möglichst konfliktarmen Bereichen umsetzen können. Derzeit gelten die bisherigen Regelungen des WindBG, ergänzt durch befristete Maßnahmen der EU-Notfallverordnung. Inwieweit die neue Bundesregierung, gewählt im Februar 2025, die Umsetzung der RED III mit neuen Gesetzesänderungen beantworten wird, bleibt zum Status quo abzuwarten.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan (2011):

- Vorgaben zum Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild und landschaftlicher Freiräume.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016):

- Solarparks sind verteilnetznah zu planen und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder auf bereits versiegelten Flächen zu errichten

- landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m (zukünftig voraussichtlich 200 m) beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Solaranlagen in Anspruch genommen werden

- von dieser Flächenkulisse darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden (Zielabweichungsverfahren)

Der Landtag hat 2021 diese im LEP M-V festgelegte enge Flächenkulisse, in der PV-FFA für die Mecklenburgische Seenplatte überhaupt möglich sind, punktuell erweitert, indem im Rahmen des ZAV auf 5.000 ha landwirtschaftlich genutzter Landesfläche Solarparks errichtet werden dürfen, sofern die Projekte bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die 5.000 ha-Grenze wurde durch die beantragten ZAV bereits überschritten.

Eine Teilfortschreibung des LEP M-V von 2016 ist geplant. Die Überarbeitung des LEP M-V soll sich am Solarpaket I des Bundes orientieren[1]. Das Solarpaket I ist im Mai 2024 in Kraft getreten. Das Solarpaket II wird derzeit noch entwickelt. Welche Inhalte in die Teilfortschreibung des LEP M-V aufgenommen werden und ob und in welcher Form ein erneutes Flächenkontigent mit oder ohne eines neu aufgesetzten ZAV eröffnet wird, ist aktuell nicht bekannt. Die Rahmenplanung beruft sich daher auf den Status quo.

[1] https://www.leka-mv.de/erneuerbare-energien-in-mecklenburg-vorpommern/erneuerbare-energien/potenzialanalyse-von-kommunalen-freiflaechen-fuer-solarparks/

Regionales Entwicklungskonzept (2021):

- Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf ehemals genutzten Flächen wie Konversions-, Deponie- oder Altlastenflächen

Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich. Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung:

Zu priorisierende Flächen u.a.:

- möglichst in Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen
- im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen

Flächen mit besonderem Prüferfordernis:

- Vorbehaltsgebiete nach LEP M-V und RREP MS
- Flächen mit dem Landschaftsbildpotential Stufe 4 (Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LABL) 1996, einschließlich deren Aktualisierung)
- unzerschnittene Freiräume Stufe 4[2] (Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LABL) 1996, einschließlich deren Aktualisierung)
- landwirtschaftliche Flächen mit über 20 Bodenpunkten
- hochwassergefährdete Bereiche einschl. hochwassergefährdete Küstenschutzgebiete
- Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Flächen mit Bedeutung für den gesetzlichen Artenschutz, Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile)
- Flächen, deren Bebauung zu einer möglichen Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes (Bodendenkmale, historische Parkanlagen/Gärten) führen kann

Ausschlussflächen:

- Vorranggebiete, die im LEP M-V oder in den RREP MS festgelegt sind (hierzu zählen u.a. auch Windeignungsgebiete, landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte)
- nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

[2] Zur Anwendung kamen innerhalb dieser Flächenkategorie die Kriterien „Größenklassen“ als Analyseergebnis (Freiraumstatistik) und die „Bewertung der Schutzwürdigkeit“ für die Kernräume der Stufen 3 und 4. Insgesamt ist die Flächenkategorie i.d.R. von anderen Kategorien überlagert, weshalb sie mit einen geringen KRK 2 abgebildet wurde, um bedeutsamere Belange im Raum auf diesen Flächen besser sichtbar machen zu können.

- Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Naturmonumente, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete)

- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) einschl. der Waldabstandsflächen.

Zudem sind die Vorgaben zur Priorisierung und Förderfähigkeit nach dem Baugesetzbuch und dem aktuellen EEG miteinzubeziehen.

4.2 Ausschusskriterien

Die folgende Tabelle zeigt die im Zuge des Projektes zur Rahmenplanung in drei Fallregionen der Mecklenburgischen Seenplatte bestimmten überregionalen Ausschlusskriterien. Diese Liste beruht einerseits auf den deskriptiven Ausschlüssen nach geltendem Recht, sowie weiterer Ausschlusskriterien, die zusätzlich aufgenommen wurden (vgl. Kap. 1). Diese Liste ist nicht abschließend. Die Pufferbereiche sind zusätzlich zur reinen Flächenkategorie zu berücksichtigen.

Name	**Bemerkung**
Siedlungsflächen - Puffer	**Puffer ist individuell zu beraten**
Bauleitpläne im Verfahren (Siedlungserweiterung, Verkehrsinfrastruktur, Aufforstungsfläche, etc.)	
Tourismusschwerpunkträume	
Parks (ohne historische Anlagen) - Puffer	**Puffer ist individuell zu beraten**
Sportanlagen/ Sportplätze - Puffer	
Kur- und Klinikgebiete - Puffer	
Siedlung – Gewerbe (Industrie und Gewerbefläche)	
Landes- und Kreisstraßen - Puffer	**Gehört nicht in Szenerie ZAV, EEG oder § BauGB, Anbauverbortszonen ggf. zu beachten**
Schienenwege	
Rad- und Wanderwege - Puffer	**Puffer ist individuell zu beraten**
Bundesstraßen	
Autobahn	
geplante Verkehrsinfrastruktur (überregional)	
Freileitungen (Strom)	
Naturschutzgebiete	
Nationalparke (NP)	
Nationales Naturmonument (NNM)	
Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) / Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)	**im Radius von 300 m ist ein Verträglichkeitsvorprüfung Pflicht**
Landschaftsschutzgebiete (LSG), sowie einstweilig gesicherte LSG	
Geschützte Landschaftsbestandteile	
Flächennaturdenkmale und flächige Naturdenkmale	

Gesetzlich geschützte Biotope/ Biotopkomplexe > 10000 qm^2	
RAMSAR- Gebiete	
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)	
Schwerpunkträume Arten und Florenschutzkonzept	
Stillgewässer aller Ordnungen (natürlich und künstlich) > 1 ha - Puffer	**Uferschutzzonen beachten**
Vorrang Trinkwasserschutz	
Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I	
Überschwemmungsgebiete	
Geotope (Gebiete)	
Waldflächen > 1 ha - Puffer	**Ggf. zusätzlich Waldsäume zu beachten**
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege	
Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege*	
Kompensations- und Entwicklungsgebiete*	
Kompensationsflächen MV	
Ökokontoflächen MV	
Ackerland > 50	
Ackerland Dauerkulturen	
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	
Gebiete Rohstoffgewinnung*	
Truppenübungsplatz	
Naturschutzbezogene Flächenförderung (u.a. Vertragsnaturschutz)	
UNESCO-Welterbestätte/ Weltkulturerbe - Puffer	**Puffer ist individuell zu beraten, orientiert an den Informationen des Landkreises aber mindestens 30 m.**
Keine obligatorischen Ausschlusskriterien für PV-Freiflächenanlagen. Diese Kategorien wurden im Fokus auf konventionelle PV-FFA dennoch als Ausschlussflächen kategorisiert, da eine Umsetzung mit besonders hohen Konflikten verbunden sein könnte.	